

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. September 2009 Geschäftszeichen:
III 45-1.19.11-162/07

Zulassungsnummer:
Z-19.11-249

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2013

Antragsteller:
Promat GmbH
Schelfenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff
"PROMASEAL-PL."



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-249 vom 21. August 2003; geändert und ergänzt mit Bescheid vom 27. Mai 2004
und verlängert mit Bescheid vom 18. August 2008.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs, "PROMASEAL-PL" genannt, und seine Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen er für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501 erforderlich ist.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

- 1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" ist in seiner Grundausführung sowie bei einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie auf und zwischen massiv mineralischen und metallischen Baustoffen ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1 und in allen anderen Ausführungen ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse Klasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

- 1.1.3 "PROMASEAL-PL" ist ein in Form von Platten in Nenndicken von 1,5 mm bis 2,5 mm hergestellter Baustoff, der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht. Der Baustoff ist einseitig auf einem melaminharzimprägnierten, in Längsrichtung fadenverstärkten Glasfaservlies² oder einem Glasfaserbindekettengewebe² als Trägermaterial aufgebracht.

Diese Grundausführung des Baustoffs kann zusätzlich auf einer Seite mit Aluminiumfolie², Kunststoffolie aus PVC hart, Melaminharzfolie oder mit doppelseitigem Klebeband kaschiert² sein.

Bei den Ausführungen des Baustoffs mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie oder Kunststoffolie aus PVC hart kann die zweite Seite zusätzlich eine Kaschierung mit doppelseitigem Klebeband erhalten.

Zuschnitte z.B. in Streifen sind zulässig.

Der Baustoff darf werksmäßig zerkleinert in der Lieferform "Granulat" verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen des Baustoffs behindert werden soll.

- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z.B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

- 1.2.4 In der Lieferform "Granulat" darf der Baustoff ungeschützt nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Er darf ständiger, unmittelbarer Nässe (z.B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - sowie der Beanspruchung durch Chemikalien oder Lösemittel (auch nicht kurzzeitig) nicht ausgesetzt werden.

¹ DIN 4102-1, 05-1998

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Art, Hersteller und Eigenschaften beim DIBt hinterlegt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der in Plattenform hergestellte Baustoff "PROMASEAL-PL" muss im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten.

2.1.2 Der Baustoff muss einseitig auf melaminharzimprägniertem, in Längsrichtung fadenverstärktem Glasfaservlies oder Glasfaserbindekettengewebe als Trägermaterial aufgebracht sein.

Diese Grundaufführung des Baustoffs darf zusätzlich auf einer Seite mit Aluminiumfolie, Kunststoffolie aus PVC hart, Melaminharzfolie oder mit doppelseitigem Klebeband kaschiert werden.

Bei den Ausführungen des Baustoffs mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie oder Kunststoffolie aus PVC hart darf die zweite Seite zusätzlich eine Kaschierung mit doppelseitigem Klebeband erhalten.

2.1.3 Der Baustoff muss im Lieferzustand hinsichtlich seiner Eigenschaften folgende Kennwerte - geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für dämmschichtbildende Baustoffe" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin - einhalten:

- Dickentoleranz: $\pm 0,3 \text{ mm}$ bei allen Nenndicken
- Flächengewicht: $(2,5 \pm 0,3) \text{ kg/m}^2$ bei 2,5 mm Dicke
 $(1,5 \pm 0,3) \text{ kg/m}^2$ bei 1,5 mm Dicke
- Masseverlust durch Erhitzen:
Grundaufführung unkaschiert $25,0 \% \leq \text{MVdE} \leq 35,0\%$
mit Kaschierung (SKE, PVC-Folie) $30,0 \% \leq \text{MVdE} \leq 42,0 \%$
(geprüft bei 450°C über 15 Minuten)
- Schaumfaktor:
für die Nenndicke 1,5 mm $20,0\text{-faches} \leq f_{\text{ex}} \leq 30,0\text{-faches}$
für die Nenndicke 2,5 mm $9,5\text{-faches} \leq f_{\text{ex}} \leq 20,0\text{-faches}$
(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten an 1,5 mm bzw. 2,5 mm dicken Proben ohne Gewichtsauflage³)
- Granulat $\geq 3\text{-faches}^3$
- Blähdruck:
für die Nenndicke 1,5 mm $1,2 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 2,5 \text{ N/mm}^2$
für die Nenndicke 2,5 mm $1,0 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 2,2 \text{ N/mm}^2$
(geprüft bei 300 °C nach 10 Minuten an ca. 1,5 mm bzw. 2,5 mm dicken Proben, Verfahren A³)
- Granulat $\geq 0,2 \text{ N/mm}^2$

2.1.4 "PROMASEAL-PL" muss bei Verwendung seiner Grundaufführung sowie bei einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie auf und zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Klasse DIN 4102-B1; in allen anderen Ausführungen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllen.

2.1.5 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs (Plattenform und Granulat) durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff muss vom Hersteller des Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte des Baustoffs bzw. jede Granulatverpackung muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "PROMASEAL-PL"; zusätzliche Angaben zur Kaschierung/Ausführung/Lieferform
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-249
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1 auf und zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen (für die Grundauführung und mit einseitiger Kaschierung aus Aluminiumfolie)

bzw.

- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 (für alle anderen Ausführungen bzw. Granulat)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffs "PROMASEAL-PL" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Für die Überwachung des Brandverhaltens der Grundausführung und bei Kaschierung mit Aluminiumfolie gelten die Bestimmungen der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von schwerentflammbaren und nicht brennbaren Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vollinhaltlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Prüfstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.5 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer Außenbewitterung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.5 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung von "PROMASEAL-PL" in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu dem Zweck angeordnete Abdeckungen sowie ggf. geeignete Anstriche dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Platten bzw. Streifen dabei nicht beschädigt werden und die vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.



- 3.3 In der Lieferform "Granulat" darf der Baustoff ungeschützt nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Er darf ständiger, unmittelbarer Nässe (z.B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - sowie der Beanspruchung durch Chemikalien oder Lösemittel (auch nicht kurzzeitig) nicht ausgesetzt werden. Werden Schutzmaßnahmen vorgesehen, ist deren Wirksamkeit zu prüfen.
- 3.4 Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

Proschek

Beglaubigt

